

# **Hauptsatzung der Sächsischen Landesapothekerkammer (Hauptsatzung)**

Vom 13. Dezember 2023

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat aufgrund von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559) folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **Präambel**

Soweit in dieser Hauptsatzung zur Bezeichnung der betreffenden Person generisch die weibliche oder die männliche Form verwendet wird, gilt die Regelung für alle Geschlechter.

## **§ 1 Rechtsstellung und Sitz**

(1) <sup>1</sup>Die Sächsische Landesapothekerkammer ist die öffentliche Berufsvertretung der Apotheker im Freistaat Sachsen. <sup>2</sup>Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) <sup>1</sup>Die Sächsische Landesapothekerkammer führt ein Dienstsiegel mit dem Sächsischen Staatswappen. <sup>2</sup>Sie hat ihren Sitz in Dresden.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Der Sächsischen Landesapothekerkammer gehören als Pflichtmitglieder alle Personen an, die als Apotheker aufgrund einer Approbation oder Berufserlaubnis ihren Beruf im Freistaat Sachsen ausüben, oder falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihre Hauptwohnung dort haben. <sup>2</sup>Die Sächsische Landesapothekerkammer ist berechtigt, den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft durch Bescheid gegenüber dem betroffenen Mitglied festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), in der jeweils geltenden Fassung, befinden, steht der Beitritt zur Sächsischen Landesapothekerkammer offen. <sup>2</sup>Sie werden mit dem Zugang der schriftlichen Beitrittserklärung bei der Sächsischen Landesapothekerkammer Mitglieder. <sup>3</sup>Nach dem Beitritt haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder nach Absatz 1.

## **§ 3 Aufgaben der Sächsischen Landesapothekerkammer**

(1) <sup>1</sup>Aufgabe der Sächsischen Landesapothekerkammer ist es,

1. im Sinne des Berufsauftrages der Apotheker unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit die beruflichen Belange aller Mitglieder wahrzunehmen und zu vertreten sowie für ein hohes Ansehen des Berufsstandes zu sorgen,
2. die Erfüllung der berufsrechtlichen und berufsethischen Pflichten der Mitglieder zu überwachen, soweit nicht für die Überwachung der im öffentlichen Dienst tätigen Mitglieder der Dienstherr zuständig ist,
3. die Qualität der Berufsausübung zu sichern,
4. geeignete Maßnahmen zur Gestaltung und Förderung der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder zu treffen, insbesondere kann sie Fortbildungsveranstaltungen zertifizieren und den Mitgliedern Fortbildungszertifikate erteilen,
5. auf ein gedeihliches Verhältnis der Mitglieder zueinander hinzuwirken,

6. bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Mitgliedern und bei die Berufsausübung betreffenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Dritten auf Antrag eines Beteiligten zu vermitteln,
7. die ihr in der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz obliegenden Aufgaben wahrzunehmen,
8. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
9. soweit es erforderlich ist, ein Versorgungswerk und sonstige soziale Einrichtungen für die Mitglieder und deren Angehörige zu schaffen,
10. auf Verlangen der zuständigen Behörden zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen und in allen sonstigen die Aufgaben des Berufsstandes betreffenden Fragen Gutachten zu erstatten und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten vorzuschlagen,
11. die ihr durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen,
12. auf Ersuchen der Approbationsbehörde zu prüfen, ob Berufsangehörige über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, welche für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlich sind (Fachsprachenprüfung),
13. Mitgliedern Heilberufsausweise und sonstige Bescheinigungen auch elektronischer Art auszustellen.

<sup>2</sup>Die Sächsische Landesapothekerkammer erteilt auf Antrag ihren Mitgliedern und Apotheken Zertifikate. <sup>3</sup>Näheres regelt die Satzung der Sächsischen Landesapothekerkammer für das Qualitätsmanagement in Apotheken (QMS-Satzung).

(2) <sup>1</sup>Die Sächsische Landesapothekerkammer hat Patientenakten nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) aufzubewahren, wenn ein Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, diese ordnungsgemäß zu verwahren. <sup>2</sup>Sie kann andere Mitglieder oder geeignete Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgabe betrauen sowie gemeinsame Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgabe errichten oder nutzen. <sup>3</sup>Die Sächsische Landesapothekerkammer oder von dieser nach Satz 2 Beauftragte können von dem Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger Kostenerstattung verlangen. <sup>4</sup>§ 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

(3) Für die Vermittlung in berufsbezogenen Streitigkeiten im Sinne von Absatz 1 Nr. 6 wird als Vermittler nach § 47 Abs. 1 SächsHKaG ein Ausschuss bestellt.

#### **§ 4 Organe und Amtsdauer**

(1) Die Organe der Landesapothekerkammer sind

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand.

(2) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der Organe beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Sie endet mit dem Zusammentritt des jeweiligen neuen Organs.

#### **§ 5 Kammerversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Kammerversammlung besteht aus 45 nach der Wahlordnung gewählten Mitgliedern und einem Vertreter der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig. <sup>2</sup>Dieser Vertreter muss Mitglied der Sächsischen Landesapothekerkammer sein und ist von der Fakultät zu benennen.

(2) <sup>1</sup>Die Kammerversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. <sup>2</sup>Sie ist mindestens einmal jährlich, außerdem auf Anordnung der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder einzuberufen. <sup>3</sup>Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand zu stellen. <sup>4</sup>Die Sitzungen der Kammerversammlung werden vom Präsidenten geleitet.

(3) <sup>1</sup>Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Die Sitzung kann ohne Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter

technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Video- oder Webkonferenz, möglich ist. <sup>3</sup>Mit der Einladung zur Sitzung ist die Entscheidung nach Satz 2 bekannt zu geben. <sup>4</sup>Beschlüsse über Satzungen oder ihre Änderungen fasst die Kammerversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. <sup>5</sup>Andere Beschlüsse fasst sie mit einfacher Mehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes vorgesehen ist.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Kammerversammlung rechtzeitig einzuladen.

(5) <sup>1</sup>Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer können an den Sitzungen teilnehmen, soweit die Kammerversammlung nicht etwas anderes beschließt. <sup>2</sup>Aus organisatorischen Gründen sollen sie sich zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich in der Geschäftsstelle der Sächsischen Landesapothekerkammer anmelden. <sup>3</sup>Andere Personen können zu der Sitzung oder zu einzelnen Teilen der Sitzung als Zuhörer zugelassen werden.

(6) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

## § 6

### Aufgaben der Kammerversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Kammerversammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Sächsischen Landesapothekerkammer. <sup>2</sup>Außer in den in § 12 Abs. 3 SächsHKaG aufgeführten Angelegenheiten beschließt die Kammerversammlung auch über die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen. <sup>3</sup>Beschlüsse über Satzungen sind unter Beachtung von § 8 Abs. 3 bis 7 des SächsHKaG herbeizuführen. <sup>4</sup>Insbesondere wird der Entwurf einer Satzung, der diesem Anwendungsbereich unterfällt, vor der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung auf der Internetseite der Sächsischen Landesapothekerkammer für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme veröffentlicht. <sup>5</sup>Die während der Veröffentlichung eingegangenen Stellungnahmen sind den Kammerversammlungsmitgliedern mit der Ladung zur Kammerversammlung bekannt zu geben.

(2) <sup>1</sup>Die Kammerversammlung wählt Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer als Delegierte zur Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker (§ 12 Abs. 4 SächsHKaG). <sup>2</sup>Die Anzahl bestimmt sich nach der Satzung der ABDA - Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände und der BAK - Bundesapothekerkammer. <sup>3</sup>Gewählt sind diejenigen, die die Stimmenmehrheit auf sich vereinigen. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 7

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens elf Mitgliedern, einschließlich des Präsidenten und zweier Vizepräsidenten.

(2) <sup>1</sup>Die Kammerversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte bis spätestens zwei Monate nach ihrem erstmaligen Zusammentreffen. <sup>2</sup>Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Die Wahl des Präsidenten und jedes Vizepräsidenten ist in geheimen und getrennten Wahlgängen durchzuführen. <sup>4</sup>Für die Wahl des Präsidenten und jedes Vizepräsidenten ist jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erforderlich. <sup>5</sup>Ergibt sich eine solche auch beim zweiten Wahlgang nicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>6</sup>Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang mit Stimmenmehrheit gewählt. <sup>7</sup>Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern statt. <sup>8</sup>Nach einer vergeblichen Stichwahl entscheidet das Los. <sup>9</sup>Die Wahlen werden von einem durch die Kammerversammlung zu bestimmenden Mitglied geleitet.

(3) <sup>1</sup>Ein Vorstandsmitglied verliert sein Amt mit dem Verlust des Sitzes in der Kammerversammlung oder durch Abwahl durch die Kammerversammlung. <sup>2</sup>Der Antrag auf Abwahl muss von mindestens fünf Mitgliedern der Kammerversammlung gestellt werden. <sup>3</sup>Der Beschluss der Abwahl muss mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden. <sup>4</sup>Der Verlust des Amtes durch Abwahl wird mit Zustellung an das abgewählte Vorstandsmitglied wirksam. <sup>5</sup>Die Neuwahl eines Vorstandsmitglieds kann am selben Tag erfolgen. <sup>6</sup>Der Gewählte wird mit dem Tage, der dem Tag der wirksamen Abwahl folgt, Vorstandsmitglied.

<sup>7</sup>Das Amt eines Vorstandsmitglieds kann nicht wahrgenommen werden, solange sein Mandat als Mitglied der Kammerversammlung gemäß § 15 Abs. 3 SächsHKaG ruht.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Kammerversammlung aus, führt die ihm durch das Sächsische Heilberufekammergesetz und durch Satzung zugewiesenen Aufgaben aus und beaufsichtigt die Geschäftsführung bei der Erledigung der laufenden Verwaltung.

(2) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. <sup>3</sup>Bei Anwesenheit einer geraden Zahl von Mitgliedern zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. <sup>4</sup>Näheres über die Sitzungen regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Präsident**

<sup>1</sup>Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident, vertritt die Sächsische Landesapothekerkammer. <sup>2</sup>Sind auch die Vizepräsidenten verhindert, vertritt das den Lebensjahren nach älteste Vorstandsmitglied die Sächsische Landesapothekerkammer.

## **§ 10 Niederschriften**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Kammerversammlung und des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen. <sup>2</sup>Der Vorstand bestimmt, wer die Niederschrift fertigt. <sup>3</sup>Er kann dazu auch Personen der Geschäftsstelle bestimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschriften über die Sitzungen der Organe sind den jeweiligen Mitgliedern spätestens bis zum Beginn der nächsten Sitzung zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Näheres über den Inhalt der Niederschriften regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Ausschüsse**

(1) Die Kammerversammlung kann zur Beratung des Vorstands für die Dauer ihrer Wahlperiode Ausschüsse bilden.

(2) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sollen aus höchstens sieben Mitgliedern bestehen. <sup>2</sup>Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft im Benehmen mit dem Präsidenten über die Geschäftsführung die erforderlichen Sitzungen ein. <sup>2</sup>Der Präsident oder ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. <sup>3</sup>Über die Sitzungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die auf Wunsch auch dem Präsidenten zu übermitteln ist. <sup>4</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit**

<sup>1</sup>Die Tätigkeit von Mitgliedern der Organe und Ausschüsse ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Sie erhalten Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen nach Maßgabe der von der Kammerversammlung beschlossenen Satzung.

### **§ 13 Geschäftsstelle**

(1) <sup>1</sup>Die Sächsische Landesapothekerkammer unterhält eine Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet. <sup>3</sup>Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.

(2) Personen der Geschäftsstelle dürfen nicht Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Sächsischen Landesapothekerkammer sein.

(3) Personen der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen der Kammerversammlung, des Vorstands sowie der Ausschüsse beratend teil.

### **§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird durch die Haushalts- und Kassenordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer bestimmt.

(2) Der Vorstand erstellt den Wirtschaftsplan, dessen Feststellung die Kammerversammlung beschließt.

(3) Der Jahresabschluss mit Lagebericht ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

### **§ 15 Bekanntmachungen**

(1) Das Veröffentlichungsorgan für amtliche Mitteilungen der Sächsischen Landesapothekerkammer ist die Pharmazeutische Zeitung.

(2) <sup>1</sup>Die von der Kammerversammlung beschlossenen Satzungen sind in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt zu machen. <sup>2</sup>Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten Satzungen mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt.

### **§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 23. Dezember 1994 (Informationsblatt SLAK 1/1995 S. III), die zuletzt am 14. Dezember 2022 (Pharm. Ztg. 167 (2022) Nr. 51-52 S. 78) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 16. November 2023

Göran Donner  
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Die vorstehende Hauptsatzung der Sächsischen Landesapothekerkammer wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Aktenzeichen: 31-5014/24/3-2023/247320

Dresden, den 5. Dezember 2023

Marko Jaksch  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 13. Dezember 2023

Göran Donner  
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer